

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die
Lavanter Diöcese.

Inhalt: I. Vorschriften über die Leitung und Verwaltung der Pfarrarmeninstitute. — II. Diöcesan-Nachrichten.

I.

Vorschriften über die Leitung und Verwaltung der Pfarrarmeninstitute
mit Beziehung auf das Gesetz vom 27. August 1896, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 63, betreffend die Armenpflege
in Steiermark.

Die Armenpflege ist seit der Gründung der Kirche vom Christenthume und Priesterthume unzertrennlich, und wird vom Tridenter-Concile namentlich als ein Theil der Seelsorge aufgezählt. „Praecepto divino mandatum est, quibus cura animarum commissa est, pauperum aliarumque personarum miserabilium curam paternam gerere.“ (Sess. XXIII. c. 1. de reform).

Die Kirche hält sich verpflichtet, den Armen nicht bloß das Evangelium zu predigen, sondern auch zu geben, was zur Leibesnothdurft gehört, und Witwen und Waisen in ihrer Trübsal zu Hilfe zu kommen, weil sie weiß, daß dies ein reiner und unbefleckter Gottesdienst ist, daß der Glaube ohne die nöthige Nächstenliebe todt ist und nicht selig machen kann.

Für die Armenpflege wurde zunächst das Diaconat eingeführt und unzählige Zufluchthäuser, Stiftungen, Orden u. s. w. für jede geistliche und leibliche Noth und für jeden Bedürftigen gegründet. Die Wohlthätigkeit um Christi willen ist durch kein Surrogat zu ersetzen; sie allein veredelt und heiligt den Geber und Empfänger und ist die beredteste und überzeugendste Apologie des Christenthums, das durch die Caritas vielleicht mehr als durch das Wort die Welt erobert.

Jeder einzelne Priester, insbesondere aber der Seelsorger, muß daher als Diener Christi und der Kirche der besondere Beschützer, Tröster und Vater der Armen und Bedrängten sein, muß die katholische Lehre vom „Almosen“ auch in der That zeigen und sowohl aus eigenen Mitteln, als auch durch Collecten, Fürsprache, (Vincenzius-, Frauenwohlthätigkeits-) Vereine, Predigt, Rathschläge u. s. w. in jeder geistlichen und leiblichen Noth Hilfe zu bringen suchen. Er soll sich aber auch mit allem Eifer bestreben, in den ihm Anvertrauten einerseits die christliche Caritas zu beleben und andererseits den Geist der evangelischen Armut zu wecken. Die Ursachen der Noth und der Verarmung: Hoffart, Luxus, Verschwendung, Genuß- und Trunksucht, Unzucht, Spielsucht, Müßiggang, Sorglosigkeit u. s. w. soll er, so viel an ihm ist, zu beheben suchen, in keiner Weise aber unterstützen.

Die Armenpflege soll weise geordnet und geleitet, das Armengut gewissenhaft verwaltet und jede Unterstützung so vertheilt werden, daß der Arme nicht veranlaßt wird, sie zu mißbrauchen oder zweckwidrig zu verwenden. Auch soll jede Almosenspendung in Beziehung auf das geistliche Wohl des Armen gemacht und mit geistlichem Almosen verbunden werden, wie denn auch auf jene Hilfsbedürftigen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist, denen die Armut Gefahr für ihre Seele bringt.¹

1. Zur Unterstützung der Armen in den einzelnen Pfarren sind die Pfarrarmeninstitute errichtet, welche auch nach dem Gesetze vom 27. August 1896, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 63, für die öffentliche Armen-

¹ P. J. Schüch, Past.-Theol.

pflege in ihrem gegenwärtigen Bestande und ihrer bisherigen selbständigen Verwaltung zu verbleiben und die öffentliche Armenpflege zu unterstützen haben.

Es wird demnach angeordnet, daß die Pfarrarmeninstitute wie bisher, so auch fernerhin vom Pfarrer in Gemeinschaft mit dem Armenvater und Ortsgemeinde-Vorsteher nach den bestehenden Vorschriften geleitet und verwaltet werden. (Cfr. Kirchliches Ordnungs-Blatt vom Jahre 1865, Nr. 2388, VI.; vom Jahre 1868, Nr. 2799, VII.; und vom Jahre 1871, Nr. 900).

Nach diesen Vorschriften haben der Pfarrer, der Armenvater und der Ortsgemeinde-Vorsteher wovon jeder einen besonderen Schlüssel hat, das Armeninstituts-Vermögen mit dreifacher Cassasperre, gehörig zu verwalten, durch ordentliche Buchführung den Stand des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben, die Art der Verwendung, die Zahl und Beschaffenheit der Pflegebefohlenen oder Betheilten, in Evidenz zu halten, um in jedem Augenblicke über die Verwendung des Erträgnisses der Stiftungen und der sonstigen kirchlichen Armenmittel jedem, der da zu fragen berechtigt ist, Rede und Antwort geben zu können.

Diese Berechtigten sind: a) Die Kirche. Denn die der Kirche gewidmeten Armenstiftungen sind Kirchenvermögen, welches sonach sammt den anderen Einnahmen der kirchlichen Armenpflege nach den Diöcesanvorschriften für die Verwaltung des Kirchenvermögens zu verwalten und zu verrechnen ist.

Es haben demnach die Armeninstituts-Vorstellungen jährlich über das vergangene Jahr mit Benützung der vorgeschriebenen Blanquette (Izpis — Extract) eine detaillierte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Pfarrarmeninstitutes bis zum 1. April jedes Jahres in duplo an die f.-b. Decanalämter vorzulegen, welche dieselben prüfen und dem f.-b. Ordinariate binnen Monatsfrist zur Adjustierung in Vorlage bringen werden. Diese Rechnungs-Extracte sind vom Pfarrer, Armenvater und Ortsgemeindevorsteher zu unterfertigen.

b) Bezüglich aller Stiftungen die Oberstiftungsbehörde, nämlich die Landesstelle, wenn diese etwa eine Einsichtnahme in die Verwaltung ausdrücklich verlangt; und es ist dieser geforderten Einsichtnahme umso mehr nachzukommen, als die Staatsbehörde alle derartigen Stiftungen und Rechtsstreitigkeiten unentgeltlich durch die k. k. Finanz-Procuration vor Gericht vertritt, insoferne es sich um die erste Constituierung der Stiftung oder aber um die Integrität des Stammvermögens handelt. (Fin.-Min. Erl. Nr. 16. Febr. 1855, R.-G.B. Nr. 34).

c) Die Personen oder Behörden, welche in den Stiftungen ausdrücklich genannt sind, und an welche nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes über die Verwendung des Erträgnisses dieser Stiftung Rechnung gelegt werden soll.

d) Der Landesauschuß, welchem laut § 80 des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 63, das Recht zusteht, die Vermögensschaften der Pfarrarmeninstitute, sowie deren Verwendung durch Vermittlung des fürstbischöflichen Ordinariates in Evidenz zu halten.

2. Die Einkünfte des Pfarrarmeninstitutes bestehen aus den Stiftungsbezügen, aus den in der Kirche bei ortsblichen Opfergängen an den hohen Feiertagen oder sonstigen Veranlassungen für die Armen gesammelten Almosen, aus den Opferstockgeldern, Vermächtnissen und anderen milden Gaben.

Der Brennpunkt der kirchlichen Armenpflege ist und bleibt der im Tabernakel jeder Pfarrkirche im allerheiligsten Sacramente wohnende Sohn des lebendigen Gottes, in dessen Namen das Almosen gegeben wird; soll es segensreich wirken, muß es den Charakter eines Opfers haben; es soll gegeben werden auf Grund des göttlichen Gebotes, aus Dankbarkeit gegen Gott, aus Buße, in Anhoffung zeitlichen Segens und hauptsächlich des ewigen Lohnes.

Ob man die Armengelder, z. B. Sammelgelder aus Opferstöcken, Opfergängen u. dgl. capitalisieren soll, darüber läßt sich keine allgemeine Regel aufstellen; was sich darüber sagen läßt, ist die Meinung, daß die Spender solchen Almosen gewiß erwarten, daß dasselbe ungesäumt zur Linderung der Noth ihrer Mitbrüder verwendet werde.

Wenngleich in der Regel das Capitalisieren der freiwilligen Opfergaben nicht angerathen werden kann, so dürfte doch für manche Pfarren, wo noch keine Pfarrarmeninstitute bestehen, sich empfehlen, einige Capitalien zu sammeln, damit auf diese Weise ein Fond gegründet werde, aus welchem zur Zeit der Noth Bedürftige eine Unterstützung erhalten und durch welche den Gläubigen Gelegenheit geboten wird, durch fromme Vermächtnisse für ihre nothleidenden Mitbrüder Fürsorge zu treffen. Auf diese Weise können neue Pfarrarmeninstitute errichtet werden, welche im Geiste der Kirche die Pfarrarmen zu unterstützen haben.

Die kirchlichen Pfarrarmeninstitute sind ebenfalls erbberichtet (und es werden denselben auch vielfach Legate zugewendet und zu denselben Stiftungen gemacht), nur muß das kirchliche Pfarrarmeninstitut als solches (bezeichnet werden), welches vom Pfarrer verwaltet wird und daß die Vertheilung dem Pfarrer obliegt. Wenn bloß gesagt wird, das Legat sei für die Pfarrarmen zu verwenden, so hat das kirchliche Pfarrarmeninstitut, obwohl dieses sich eigentlich allein auf die Pfarrarmen erstreckt, keinen Anspruch darauf. Es hat daher der Testator in seiner Widmung ausdrücklich zu erklären, daß das Legat dem kirchlichen Pfarrarmeninstitute gewidmet sei.

3. Neben der Sicherstellung und Verrechnung des kirchlichen Armenvermögens ist die Verwendung desselben genau zu beachten — denn erstere verhalten sich zu letzterer wie die Vorbereitung zur Handlung selbst, wie das Mittel zum Zwecke. Stiftungserträge müssen selbstverständlich genau nach dem Willen des Stifters vertheilt werden; bei Verwendung anderer Mittel soll die kirchliche Armenpflege freie Hand haben; so mannigfaltig die Noth der Menschheit ist, so zahlreich sind die Wege der christlichen Caritas, derselben abzuhelpen oder sie doch zu lindern. Die Organe der kirchlichen Armenpflege werden, mögen sie momentan Geldaushilfen spenden, oder auf andere Weise die Nothleidenden unterstützen, nie das Seelenheil der ihrer Pflege Befohlenen aus dem Auge verlieren, und, wie es viele nun in Gott ruhende Vorfahren, welche Armenstiftungen errichteten, gethan haben, sofern es sich um christliche Arme handelt, den Genuß der Unterstützung unnachlässiglich von einem kirchlichen Lebenswandel seitens der Unterstützten abhängig machen. Ein glänzendes und bewährtes Muster für diese Thätigkeit sind die vortheilhaft wirkenden St. Vincenzius-Vereine.¹

Die Einkünfte des Pfarrarmeninstitutes sind zunächst für die Pfarrarmen zu verwenden. Unter Pfarrarmen sind alle im Pfarrbezirke befindlichen Armen zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben auch in einer zum Pfarrsprengel gehörigen Ortsgemeinde ihre Zuständigkeit haben oder nicht. Denn es finden sich unter den Pfarrarmen gewiß auch so manche, die als Dienstboten ihre meiste Lebenszeit im Pfarrbezirke verbrachten, sich nur wenig ersparen konnten und bei eingetretener Erwerbsunfähigkeit es sicherlich verdienen, aus dem Pfarrarmeninstitute unterstützt zu werden. Es ist ja eben das Charakteristische der christlichen Caritas, daß sie keinen Unterschied zwischen den Armen macht und dorthin Hilfe bringt, wo Hilfe und Unterstützung noththut.

Unter Gemeindefarmen sind stricte nur jene zu verstehen, welche in der betreffenden Gemeinde ihre Zuständigkeit haben und für deren Subsistenz die Gemeinde als solche nach dem Gemeinde- und Armen-gesetze zu sorgen verpflichtet ist. Nicht zuständige Arme zu unterstützen, ist die Aufenthaltsgemeinde nur bei plötzlichen Unglücksfällen verpflichtet, und per se gegen feinerzeitige Schadloshaltung von Seite der Zuständigkeitsgemeinde.

Übrigens empfiehlt es sich dem Pfarrvorsteher gar sehr, bezüglich der Armenbetheilung sich mit dem Ortsarmenrathe ins Einvernehmen zu setzen, um wegen des Plus oder Minus der zu gewährenden Unterstützungen das Richtige zu treffen.

4. Wie dieses Einvernehmen beschaffen sein soll und zu pflegen ist, darüber ist in der Kundmachung des steiermärkischen Landesauschusses vom 25. October 1896 zum Gesetze vom 27. August 1896, L.-G. und B.-Bl. Nr. 63, § 11 Nachstehendes angeordnet worden:

„Das Einvernehmen mit dem Pfarrarmeninstitute hat in erster Linie zum Zwecke, den Umfang der öffentlichen Armenpflege, welche grundsätzlich nur bei Abgang, beziehungsweise der Unzulänglichkeit einer Hilfeleistung von Seite der Privatwohlthätigkeit, wie auch der Pfarrarmeninstitute einzutreten hat, dadurch festzustellen, daß die Mitwirkung der privaten Wohlthätigkeit, wie auch der Pfarrarmeninstitute ermittelt und erst hienach die Aufgabe der gemeindlichen Armenpflege bestimmt wird.

Damit soll vorgejorgt werden, daß die Inanspruchnahme der zumeist den Steuergeldern entnommenen Mittel der öffentlichen Armenpflege auf das gesetzlich erforderliche Maß beschränkt wird.

Die aus den einschlägigen Erhebungen hervorgehende Vielgestaltigkeit der von den Pfarrarmeninstituten geübten Armenpflege, sowohl was die Verwendung der Mittel, den Kreis der Betheilten, als auch die Form der Verwaltung betrifft — schließt es aus, für das im Voranschlage darzustellende Ergebnis des

¹ „Sinz. Quart.-Schrift“, 1879.

Einvernehmens erschöpfende Vorschriften zu erlassen, sondern wird sich das darzustellende Einvernehmen den im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnissen anzupassen haben. Beispielsweise wird darauf hingewiesen, daß das Einvernehmen nach Maßgabe der im ersten Hefte der Mittheilungen des statistischen Landesamtes geschilderten Verhältnisse bestehen kann in Zuweisung bestimmter Beträge seitens der Pfarrarmeninstitute an den Ortsarmenfond, der Zusicherung einer Betheilung der im Armenhause Untergebrachten, Bekleidung der Gemeindearmen u. s. w. Die Kenntniß aller dieser Formen der Mitwirkung ist nicht nur zur Vermeidung von nicht gerechtfertigten Doppelbetheiligungen wichtig, sondern wird auch auf das im Voranschlage festzustellende Erfordernis des Armenfondes von Einfluß sein“.

Damit nun der Zweck einer Verbesserung der örtlichen Armenpflege, wie dieselbe durch das Gesetz vom 27. August 1896 L.=G. und R.=G.=B. Nr. 13 angestrebt wird, wirklich erreicht werde, haben alle hiezu berufenen Organe mitzuwirken, und es wird dem hochwürdigen Seelsorgeclerus, zumal den Armeninstituts-Vorstellungen, hiemit empfohlen, sich an diesem für das allgemeine Wohl so ersprießlichen Werke der Nächstenliebe eifrigst zu betheiligen und dasselbe mit Rath und That zu unterstützen und zu fördern.

Gott der Herr aber gebe reichlich dem löblichen Werke seinen Segen!

II.

Diöcesan-Nachrichten.

Investiert wurde Herr Matthäus Tertinek auf die Pfarre St. Simon und Judas in Pernizen.

Bestellt wurden als Provisoren die Herren Kaplane St. Valentin Mikuš in St. Georgen an der Südbahn, Stephan Pivec in Riez und Johann Zadavec in St. Bartholomä bei Gonobiz.

Gestorben ist Herr Mathias Strnad, Pfarrer in Riez, am 28. November im 62. Lebensjahre.

Unbesetzt sind geblieben: Der I. Kaplansposten in St. Georgen an der Südbahn und der Kaplansposten in Riez und in Prihova.

F. B. Lavanter Ordinariat in Marburg,

am 31. December 1896.

† Michael,
Fürstbischhof.